

für die Zukunft legen, wenn sie in die Zukunft bauen wollen.

2.

Dieses Ja bezieht sich auf die Verwirklichung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten. Es betrifft also die Teilnahme der Frau in Zukunft vor allem an den Nationalratswahlen und eidgenössischen Abstimmungen. Gerade im Hinblick darauf, dass die Kantone geschichtlich und rechtlich als selbständige Staatskörper entstanden und in der Folge zur Eidgenossenschaft zusammengewachsen sind, hat zur Ueberlegung und zum Schluss geführt, sie müssten für ihre kantonalen Wahlen und Abstimmungen und für die Gemeinden den Kreis ihrer stimmberechtigten Aktivbürgerschaft selber bestimmen, der Bund solle ihnen dabei nichts vorschreiben. Dieser Vorbehalt ist ausdrücklich in der Abstimmungsvorlage, im vierten Absatz des neuen Verfassungsartikels 74, enthalten. Die Zustimmung zur Vorlage hat also nicht die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Kanton und Gemeinde zur Folge. Darüber sollen die Kantone früher oder später in eigener Kompetenz und Verantwortung befinden.

Die Frage, die wir zu beantworten haben, stellt sich heute auf eidgenössischer Ebene.

Die Demokratie steht nicht still. Sie wird sich ihrerseits weiter entwickeln, wie die Menschheit Fortschritte macht, in dem Masse, wie die gesellschaftlichen Veränderungen, die Technik, die Wissenschaft und Wirtschaft neue Aufgaben stellen. Davon wird der Mensch überhaupt betroffen, nicht immer nur im Guten, sonst müsste man nicht zunehmend Sicherungsmassnahmen jeder Art treffen: Zivilschutz, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung, Umweltschutz. Es sind Aufgaben, die Mann und Frau in gleicher Weise angehen und die wir eben auch gemeinsam mit zeitgemässen Mitteln und Kräften bewältigen müssen. Wer der Meinung

ist, es lasse sich nichts verbessern, oder wer die Absicht oder den Mut dazu aufgibt, der hat die Zukunft verloren.

Warum müssen wir uns heute so grundlegende Fragen stellen? Jede eidgenössische Abstimmung stellt uns in mehr oder weniger weitgehendem Mass vor eine Entscheidung. Werden durch eine Vorlage, durch eine neue Kompetenz des Staates, eine neue Institution nur Vorteile erreicht oder werden dabei Rechte des Einzelnen, natürliche Aufgaben der Familie und der Gemeinwesen unnötig gefährdet oder eingeschränkt? Werden Stellung und historische Rechte der Kantone berührt oder in Frage gestellt? Oder geht es im Gegenteil um eine Bereicherung der Demokratie und des Rechtsstaates, um einen Ausbau, der niemandem etwas nimmt, aber sich positiv zum Nutzen der Gemeinschaft auswirken wird?

Diese Frage stellt sich auch am 7. Februar bei der Abstimmung über das Frauenstimm- und -wahlrecht, und sie muss, wenn wir es uns gründlich überlegen, in diesem Falle im letzteren Sinn entschieden bejaht werden.

Ist es hier nicht so, dass mehr als früher die Frauen heute Seite an Seite mit den Männern mitten im Leben stehen? Ich denke nicht nur an alle jene Frauen und Töchter, die im Beruf, im Geschäft, in der Schule, im Büro, in Haus und Stall auf sich selber gestellt die Hände regen und ihr Brot verdienen. Die Zahlen der Statistik sagen uns, dass heute (1960) über 750'000 Frauen berufstätig sind, dass dieser Anteil sich seit 1900 um nahezu 60 Prozent gesteigert hat. Von 1000 Frauen sind (1960) in der Schweiz 274 erwerbstätig, mehr als in Belgien, in Holland, in den Vereinigten Staaten. Geändert haben sich die Arten der Beschäftigung und manche wirtschaftlichen Verhältnisse; sie rufen in vermehrtem Mass der Arbeitskraft und der Leistungsfähigkeit der Frau. Ich denke an die vielen Frauen und Mütter, die jahraus jahrein in der Familie wirken, im Haushalt und am Herd stehen und dabei ebensoviel

oder mehr als viele Männer beitragen, direkt oder indirekt, an den Bestand und die Gesunderhaltung unseres Volkes und unserer Familien. Diese Hausmütter und die selbständigen berufstätigen Frauen tragen, so müssen wir Männer ehrlicherweise gestehen, mit uns Mühen und Sorgen, Arbeit und Lasten. Sie tragen aber auch mit uns den Staat. Sie bezahlen, soweit sie selbständig sind, ihre Steuern und öffentlichen Beiträge. Ohne ihr Wirken und ihren Beitrag würde die Leistungsmöglichkeit unseres Volkes absinken, der Ertrag schweizerischer Arbeit und wirtschaftlicher Betätigung wohl drastisch reduziert werden. Dabei will ich, ich wiederhole es, keineswegs nur die alleinstehenden berufstätigen Frauen nennen, sondern und vor allem auch die Hunderttausende von Hausfrauen und Müttern, die Tag für Tag dafür sorgen, dass überhaupt Leben, Arbeit, Leistung und Erfolg möglich werden.

Die Frauen gehören nicht nur zahlenmässig zum Volk, sie bilden und erhalten nicht weniger als die Männer Volk und Land. Wenn wir nun die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen als demokratisches Recht schätzen, wie ist es dann weiterhin zu begründen, die Frauen Pflichten und Lasten tragen zu lassen, ohne ihnen auch die entsprechenden politischen Rechte zuzuerkennen? So lautet die Frage, die uns am kommenden 7. Februar gestellt ist und sachlich und gerecht beantwortet werden will.

3.

Der Entscheid ist ein einmaliger. Bisher hat kaum ein Volk im Erdenrund - ich spreche hier nicht von manchen schweizerischen Kantonen und Gemeinden - das Frauenstimmrecht durch einen Volksentscheid, durch eine Abstimmung der Männer eingeführt. Wohl überall sonst ist es durch einen Beschluss des Parlamentes oder durch einen Akt der Verfassungsgebung, meist ohne Befragung des Volkes über diese Einzelfrage, dekretiert

worden. In dieser Feststellung liegt für die Schweiz, die bisher auf Landesebene das Frauenstimm- und -wahlrecht nicht gekannt hat, eine Erklärung und zugleich ein Vorzug und wohl auch eine Versuchung. Eine Erklärung dafür, dass und warum es bei uns nicht so einfach zugeht, wenn eine wichtige Neuerung, auch wenn wir sie positiv beurteilen, in unserem Verfassungsrecht zum Durchbruch gelangen soll. Wir beabsichtigen gewiss nicht, das Frauenstimmrecht wegen des Auslandes und wegen unseres guten Leumundes in der Welt zu realisieren. Aber das Ausland oder jene Kreise im Ausland, die uns bisher wegen dieser Lücke in unserem demokratischen Leben zu belächeln versucht waren, sollten verstehen, dass eine solche Neuerung, ein Recht, das wir nach langem Warten und Diskutieren verwirklichen wollen, einerseits mehr Zeit braucht als andernorts, um sich durchzusetzen, dass es dann aber auch mehr wert ist. Darin liegt zugleich ein Vorzug. Wenn ich von Vorzug rede, so meine ich nicht etwa unsere Schweizerfrauen, die nun grossmütig und in Gnaden als vollwertige Bürgerinnen aufgenommen werden sollen, sondern ich meine die Männer, die wie in keinem anderen Land berufen sind und Gelegenheit bekommen, durch ihre freie Stimmabgabe ein solches Recht zu verwirklichen, diesen Schritt, der fällig ist, zu tun und den Frauen auch in diesem Punkte Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Vorzug bedeutet auch in diesem Falle - am 7. Februar - besonders: Verantwortung. Dieser Verantwortung sollen sich die Schweizer Männer gewachsen zeigen und würdig erweisen.

Es ist mit dieser für uns einmaligen Abstimmung vielleicht auch eine Versuchung verbunden; die Versuchung nämlich, an einem Recht festzuhalten, das man bisher vielerorts als einen besonderen Ausdruck der Männlichkeit angesehen hat - auch wenn man nicht immer in beispielhafter Weise davon Gebrauch macht -; die Versuchung, dieses Recht, das Stimm- und -wahlrecht, als Ausfluss unseres Männerstaates sich zu bewahren und verteidigen zu wollen. Ist es aber nicht doch so, dass mit der Verwirklichung des Stimmrechts der Frau niemandem etwas

genommen wird und dass, wer heute das Frauenstimmrecht ablehnen wollte, ein Vorrecht verteidigen würde, das sich in unserer Schweiz des 20. und bald 21. Jahrhunderts nicht mehr rechtfertigen lässt? Nicht nur tragen die Frauen so gut als die Männer Lasten und Pflichten, arbeiten mit im öffentlichen und privaten Leben, leisten ihren Dienst und ihre Steuern auch dem Staate. Sie sind überdies einer gesetzlichen Ordnung unterworfen, die mitzugestalten sie bisher keine Gelegenheit hatten; sie konnten nicht einmal die Männer wählen helfen, die im Parlament die Gesetze gestalten und erlassen und die Rechte des Volkes und der Kantone vertreten. Durch Stimmabgabe, Wahlen, durch Referendum und Initiative wird der Kurs der Politik bestimmt, die über unsere Zukunft entscheiden soll. Einen Teil des Volkes an solchen Entscheidungen nicht teilnehmen zu lassen, wo sich recht wichtige Fragen für unser ganzes Volk und Land stellen können, ist eine Ungleichheit, die heute nicht mehr gerechtfertigt ist und behoben werden muss. Mit der Herstellung der Rechtsgleichheit zwischen Mann und Frau betonen und stärken wir aber auch den Grundsatz, dass unsere politischen Einrichtungen und unsere Gesetze nur von den Bürgern - und Bürgerinnen - unseres Staatswesens bestimmt werden sollen, die für das Schicksal und die Zukunft des Landes verantwortlich sind. Recht und Verantwortung sollten dann aber von allen, die darauf Anspruch erheben können, auch wirklich wahrgenommen werden und zu einer verstärkten und bewussteren Teilnahme an eidgenössischen Urnengängen führen. Recht hat Pflicht zum Gegenstück.

Recht und Pflicht für Mann und Frau zum Ausgleich zu bringen, mit der Pflicht das politische Recht zu verbinden, ist das ausschlaggebende Argument für die Verwirklichung des Frauenstimmrechts. Dabei geht es, wie Professor Werner Kägi festgestellt hat, nicht um "das Postulat einer nivellierenden Gleichmacherei, sondern eines Gerechtigkeitsdenkens." Ungleichheiten, die sich aus der Natur und Veranlagung der Menschen ergeben, sollen in keiner Weise negiert werden. Sie führen aber nicht zum Schluss, die politische Gleichberechtigung

von Mann und Frau sei abzulehnen, sondern im Gegenteil zur Folgerung, es seien diese verschiedenartige Veranlagung der Frau und die darauf beruhenden Gaben ebenfalls und auf gleicher Stufe wie jene der Männer im öffentlichen Bereich zur Geltung zu bringen. Die Stimmbürgerin soll ihre fraulichen Eigenschaften bewahren; sie wird und muss mit der Erreichung des Stimmrechts nicht eine Verarmung erleiden, aber sie kann und soll zur Bereicherung des demokratischen Lebens werden und kann auch zur Hebung und da und dort wohl auch zu einer Entschärfung des politischen Kampfes, zu einer Milderung der politischen Sitten beitragen. Es gibt überhaupt Gebiete, wo der Einfluss der Frau besonders von Gutem sein und sich besonders segensreich ausüben kann: Schutz und Festigung der Familie, Fragen der vermehrten Ausbildung, Kampf gegen eine zunehmende Verwilderung des Rechts und der Sitte.

4.

Wenn gegen die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts da und dort noch Besorgnis geäußert und Einwände erhoben werden, so möchte ich ihnen nicht generell achtenswerte Motive absprechen. In der Vorstellung vieler Schweizer ist die Stimmberechtigung mit der Wehrhaftigkeit eng verbunden. Dieser Gedanke hat unzweifelhaft seine geschichtliche Wurzel besonders in den alten Landsgemeindedemokratien. Es hiesse aber doch den Wandel in vielen gesellschaftlichen Bereichen und die Entwicklung auch in unserem Lande verleugnen, wenn man heute nur rückwärts gewandt aus dieser historischen Erinnerung den Schritt zur politischen Gleichberechtigung auf eidgenössischem Boden nicht tun wollte. Eine rechtliche Bindung dieser Art gibt es heute nicht mehr, hat es im Bundesstaate seit 1848 überhaupt nicht gegeben. Wenn Hunderttausende von Frauen ihre bürgerlichen Pflichten erfüllen, durch ihr Wirken in der Familie und durch ihre Arbeit am Leben der Gemeinschaft teilnehmen und es ermöglichen, wenn ungezählte von ihnen in den vergangenen

Kriegszeiten mit den Männern in der Uniform sich daheim ohne Schonung für das Durchhalten eingesetzt haben und das auch in künftigen Notzeiten tun würden, sollte ihnen nicht heute mit dem Hinweis auf die Wehrhaftigkeit auch die politische Teilnahme am Schicksal unseres Landes und an der Mitgestaltung dieses Schicksals versagt werden.

Die Ueberlegung, die Frauen würden mit der Teilnahme am demokratischen Leben, an den vielen Wahlen und Abstimmungen und durch die komplizierten Abstimmungsfragen zu stark beansprucht, ist allgemeiner Art; man könnte sie, besonders wenn man sich an einzelne Stimmbeteiligungen erinnert, wohl auch auf die stimmberechtigten Männer zur Anwendung bringen. Sie führt nicht zum Schluss, man solle die politische Gleichberechtigung der Frau nicht verwirklichen, sondern eher zu Gedanken, es sollten die demokratischen Einrichtungen unseres Landes - vielleicht im Zusammenhang mit einer Totalrevision der Bundesverfassung - einmal gründlich überdacht und wo nötig den Anforderungen unserer Zeit und der Zukunft besser angepasst werden, stärker auf das Wesentliche ausgerichtet werden. Das ist eine Aufgabe, die noch nicht gelöst ist, eine Frage, die sich uns und der jungen Generation in verstärktem Mass stellen wird. Ihre Beantwortung soll durch die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in keiner Weise präjudiziert werden.

Damit im Zusammenhang steht wohl die Befürchtung, wenn die Frauen einmal stimmberechtigt seien, würden sie von ihrem Stimmrecht vielfach nicht Gebrauch machen. Die Befürchtung ist nicht erwiesen. Wenn sie einmal zutreffen sollte, so scheint sie mir gerade einen Appell zu bedeuten, auch die Frauen, aber nicht nur sie, sondern vor allem unsere Jugend noch mehr als bisher mit den öffentlichen Einrichtungen und mit den gemeinsamen Anliegen und Angelegenheiten vertraut zu machen, sie alle, Männer und Frauen, das gemeinschaftliche Wohl als ihre eigene Aufgabe empfinden zu lassen, sie spüren und wissen zu lassen, dass unser Land keine lebendige Demokratie

bleiben kann, wenn es nicht auf die aktive Anteilnahme seiner Bürger, Männer und Frauen, rechnen und zählen darf. Die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts sollte uns gerade das ins Bewusstsein rufen und dafür unser staatsbürgerliches Gewissen schärfen.

5.

In einer ruhigen Abwägung der positiven Momente - dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch auf dem politischen Feld heute ein demokratisches Erfordernis ist - und der eher gefühlsmässigen und sachlich nicht mehr begründeten Hemmungen und Einwendungen wird man zum Ergebnis kommen, dass heute - 1971 - auch für unsere Schweiz die Stunde für die Anerkennung der politischen Rechte der Frau geschlagen hat. Neun Kantone haben für ihren kantonalen Bereich diesen Schritt bereits getan. Heute geht es um einen Entscheid nicht auf kantonalem, sondern auf gesamtschweizerischem Boden, ohne dass die Kantone selbst dadurch berührt werden. Es richten sich aber in diesen Tagen viele Blicke gerade nach der Ur-schweiz. In dieser Abstimmung sehe ich für sie eine einmalige Gelegenheit, zu zeigen, dass auch sie wie vor Jahrhunderten die Schweiz von morgen im Auge hat, an ihren Grundlagen - die starke Grundlagen sein müssen - mitbauen hilft.

Die Zuversicht soll sich als gerechtfertigt erweisen, wenn am 7. Februar das Schweizerland das Volks- und Ständemehr entgegennimmt.
